



Ausfertigung



Landgericht  
Leipzig

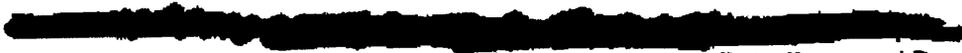
Zivilkammer

EMGEGANGEN AM 04. OKT. 2011

Aktenzeichen: 07 T 104/11  
Amtsgericht Leipzig 280 XIV 041/11 B

## BESCHLUSS

In der Abschiebungshaftsache



- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gwendolin Buddeberg, Schillerstraße 21, 80336 München

mit den Beteiligten:

Landesdirektion Chemnitz - Zentrale Ausländerbehörde -, Alchemnitzer Straße 41,  
09120 Chemnitz

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

erlässt die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Ecker  
Richterin am Landgericht Mühlberg  
Richter am Landgericht Follner

am 20.09.2011

### nachfolgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass der Vollzug der Abschiebehaft gegen den Betroffenen vom 14.02.2011 bis 28.02.2011 aufgrund Verstoßes gegen Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG rechtswidrig war.

Der weitergehende Antrag des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

Der Betroffene reiste 1995 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. Er war bis zum 17.02.2007 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Studiums mit dem Zusatz, dass die Aufenthaltserlaubnis bei Fachrichtungswechsel oder Exmatrikulation erlischt. Die Fachhochschule München hat den Betroffenen zum 30.09.2007 exmatrikuliert. Mit Bescheid vom 06.11.2007 lehnte die Ausländerbehörde München die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ab und forderte den Betroffenen auf, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 15.02.2008 zu verlassen. Dieser Ausreiseaufforderung kam der Betroffene nicht nach. In der Folgezeit erklärte der Betroffene seine Absicht, freiwillig nach Tunesien ausreisen zu wollen. Aufgrund einer Erkrankung wurde der für den 22.08.2008 geplante Flug nicht wahrgenommen. Am 05.11.2008 beantragte der Betroffene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 10.06.2010 als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, noch Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, gleichwohl wurde seine Abschiebung nach Tunesien angedroht. Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27.07.2010 ist einem Antrag des Betroffenen nach § 80 Abs. 6 VWGO stattgegeben worden. Die am 23.06.2010 erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24.09.2010, rechtskräftig seit dem 12.11.2010, abgewiesen. Die

Abschiebungsandrohung ist seit dem 13.12.2010 vollziehbar.

Gemäß der Zuweisungsentscheidung vom 24.11.2008 wurde der Betroffene der Stadt Leipzig zugewiesen und verpflichtet, seinen Wohnsitz im Asylbewerberheim Torgauer Straße 279 in Leipzig zu nehmen. Dieser Wohnsitzauflage ist er zunächst gefolgt, war dann jedoch in der Zeit vom 19.03.2010 bis zum 01.12.2010 mehrere Male unbekanntem Aufenthaltes und seit dem 02.12.2010 gänzlich unbekanntem Aufenthaltes.

Nachdem der Betroffene von der zuständigen Ausländerbehörde abgemeldet wurde, erfolgte am 04.01.2011 seine Ausschreibung zur Personenfahndung. Am 10.02.2011 erschien der Betroffene bei der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig und befand sich seitdem in Polizeigewahrsam.

Auf Antrag der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz vom 10.02.2011 ordnete das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 11.02.2011 die Sicherungshaft des Betroffenen an. Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 14.02.2011, die zum einen damit begründet wird, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesichts der chaotischen aktuellen politischen Situation in Tunesien nach dem Umsturz Mitte Januar 2011 innerhalb der folgenden Monate nicht über den Asylfolgeantrag des Betroffenen entscheiden würde.

Zum anderen darauf, dass die Rückführung aufgrund der beschriebenen Umstände faktisch nicht durchführbar wäre.

Zum Dritten darauf, dass die Haftbedingungen in der JVA Leipzig Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie 2008 / 115 / EG widersprechen, die vorsieht, dass Abschiebehäftlinge nicht mit gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden, wogegen die Unterbringung in der JVA Leipzig verstoße.

Die sofortige Beschwerde war gemäß § 106 AufenthG i.V.m. 58, 63, 64 FamFG zulässig. Nachdem sie sich durch die Entlassung des Betroffenen aus der Haft erledigt hat, konnte dieser seinen Antrag in zulässiger Weise dahingehend umstellen, festzustellen, dass die verhängte Abschiebehaft rechtswidrig war sowie beantragen, die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen (BVerfGE 104, 220).

Der Feststellungsantrag ist allerdings nur insoweit begründet, als der Vollzug der Haft gegen Art. 16 Abs. 1 d. Rückführungsrichtlinie 2008/115 EG verstoßen hat. Wie der Leiter der Vollzugsanstalt Leipzig mitgeteilt hat, war der Betroffene in der Zeit vom 11.02.2011 bis 14.02.2011 mit einem Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum, in der Zeit vom 14.02.2011 bis 28.02.2011 mit einem Strafgefangenen in einem Haftraum untergebracht. Dies verstößt unzweifelhaft gegen den auch in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, weshalb der Vollzug der Haft rechtswidrig war. Dass eine Notlage aufgrund einer unvorhersehbaren Überlastung der Haftanstalt bestanden hätte, ist weder ersichtlich noch auch nur anzunehmen. Aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt diese nach Ablauf der gem. Art. 20 dem nationalen Gesetzgeber gesetzten Umsetzungsfrist am 24.10.2010 unmittelbar als nationales Recht.

Die Anordnung der Haft dagegen war rechtmäßig. Insoweit kann auf die überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen werden, das ausführt, dass sich der Betroffene in die Illegalität begab, als er erfahren haben mußte, dass das von ihm angestrebte verwaltunggerichtliche Verfahren keinen Erfolg hatte. Damit bestand gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG der begründete Verdacht, daß sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wollte. Der Betroffene durfte zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert werden.

Entgegen der Ansicht des Betroffenen, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den folgenden Monaten über seinen Asylfolgeantrag auch nicht entscheiden würde, hat das Amt noch am 19.04.2011 über den Asylfolgeantrag des Betroffenen entschieden. Eine Untätigkeit des Bundesamtes aufgrund der aktuellen politischen Verhältnisse in Tunesien ist dem-

nach gerade nicht zu verzeichnen, weshalb die antragstellende Behörde auch keine Veranlassung hatte, von der Beantragung der Haft abzusehen (siehe Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.04.2011, Bl. 71 ff. d.A.).

Dass die Abschiebung aufgrund des Umsturzes in Tunesien nicht hätte durchgeführt werden können erscheint ebenso wenig überzeugend, da vom Umsturz lediglich die korrupte politische Elite, nicht dagegen der grundsätzlich funktionierende Verwaltungsapparat betroffen war.

Die vom Betroffenen beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit hat demnach lediglich bezüglich der Vollziehung der Haft Erfolg. Der übrige Feststellungsantrag war zurückzuweisen.

Dies gilt auch für den Antrag des Betroffenen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen der beteiligten antragstellenden Behörde gemäß § 340 FamFG aufzuerlegen, denn wie ausgeführt gab es einen begründeten Anlass der Behörde zur Stellung des Antrags auf Sicherungshaft.

Die Kosten wurden dem Betroffenen gemäß § 81 FamFG auferlegt, da der Betroffene durch das unerlaubte Verlassen des ihm zugewiesenen Aufenthaltsortes Anlass für die Ausschreibung zur Personenfahndung und Inhaftierung gegeben hat (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 FamFG.)

Ecker  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Münzberg  
Richterin am Landgericht

Folner  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Leipzig, 28.09.2011

Jahns  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Seite 5 von 5



Aktenzeichen: 07 T 104/11  
Amtsgericht Leipzig 280 XIV 041/11 B

## BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]; geboren [REDACTED]  
[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Buddeberg** Gwendolin, Schillerstraße 21, 80336 München

Weitere Beteiligte:

- 1) **Landesdirektion Chemnitz - Zentrale Ausländerbehörde** -, Alchemnitzer Straße 41,  
09120 Chemnitz, Gz.: 23-1365.10/138657  
- Antragsteller und Beschwerdegegner -
- 2) **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Außenstelle M 11 - Chemnitz, Adalbert-Stif-  
ter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5361192-285  
- sonstiger Beteiligter und sonstiger Beteiligter -
- 3) **Justizvollzugsanstalt Leipzig**, Leinestraße 111, 04279 Leipzig  
- sonstiger Beteiligter und sonstiger Beteiligter -

wegen Beschwerde in Abschiebehaftsachen

erlässt die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Ecker  
Richterin am Landgericht Mühlberg  
Richter am Landgericht Föllner

am 04.11.2011

**nachfolgende Entscheidung:**

Der Tenor der Beschlüsse vom 20.09.2011 und 30.09.2011 wird dahingehend berichtigt, dass es darin statt "14.02.2011" jeweils "11.02.2011" heißen muss.

#### Gründe

Die Beschlüsse waren in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO zu berichtigen, da eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt. Im Beschluss vom 20.09.2011 wird unter II. auf Seite 4 im 2. Absatz ausgeführt, dass der Vollzug der Abschiebehaft in der Zeit vom 11.02. bis zum 28.02.2011 rechtswidrig war. Dies ist versehentlich so im Tenor bei der Beschlüsse nicht niedergelegt worden.

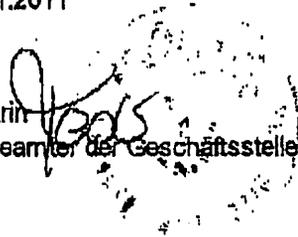
Ecker  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Mühlberg  
Richterin am Landgericht

Follner  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 04.11.2011

Kraatz  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Seite 2 von 2